



Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund des § 192 BRAO in der Fassung des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154 hat die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

§ 1 Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

I.) Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt erhebt für die folgenden Tätigkeiten Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung im Zusammenhang mit:

1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Eingliederung und Aufnahme

- | | |
|--|----------|
| a) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) | 300,00 € |
| b) die Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts (§ 2 EuRAG) | 300,00 € |
| c) die Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts (§§ 11, 13 EuRAG) | 300,00 € |
| d) die Aufnahme eines Rechtsanwalts aus einem anderen Staat (§§ 206, 207 BRAO) | 300,00 € |
| e) die Aufnahme eines Rechtsbeistandes (§ 209 BRAO) | 300,00 € |

2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt

- | | |
|---|----------|
| a) die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) | 450,00 € |
| b) bei Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse erhöht sich die Gebühr für jedes weitere Anstellungsverhältnis um | 150,00 € |
| c) die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bereits bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft | 450,00 € |
| d) die gleichzeitig beantragte Zulassung sowohl | |

zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO)	750,00 €
e) die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis	250,00 €
3. Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59b BRAO)	750,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	250,00 €
4. Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung des Kanzleisitzes (§27 Abs. 3 BRAO) oder des Sitzes der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59m i.V.m. §§ 27, 29a, 30 BRAO)	150,00 €
Für Berufsausübungsgesellschaften beträgt diese Gebühr	375,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	125,00 €
5. Aufnahme einer europäischen Berufsausübungsgesellschaft (§ 207a BRAO) oder Rechtsanwalts-gesellschaft	1.000,00 €
Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr für je bis zu zehn weitere Gesellschafter um jeweils	250,00 €
6. Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 S. 2 BRAO)	50,00 €
7. Befreiung von der Kanzleipflicht	75,00 €
8. Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 14 mit Ausnahme von § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59 h BRAO)	300,00 €
9. Verzicht auf Zulassung nach § 14 Abs. 2 Ziff. 4, § 59 h BRAO	100,00 €
10. Registrierung und Abmeldung einer Zweigstelle, weiteren Kanzlei oder einer Zweigniederlassung (§§ 27 Abs. 2, 31 BRAO)	50,00 €
11. Gebühr für die Durchführung des Rügeverfahrens (§ 74 BRAO)	200,00 €
12. Gebühr für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, wenn Einspruch zurückgewiesen wird (§ 75 Abs. 1 BRAO)	200,00 €

II.) Gebührenschuldner

1.
Gebührensschuldner ist der Antragsteller.
2.
Abweichend von II.) Nr. 1 ist Gebührensschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:
 - a) bei Zulassungsrücknahme bzw. Widerruf (§ 1 I.) Nr. 9) der Rechtsanwalt, dessen Zulassung widerrufen wurde
 - b) in Rüge- und Einspruchsverfahren der Rechtsanwalt, gegen den eine Rüge verhängt und / oder dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist (§ 1 I.) Nr. 12 und 13).

III.) Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Antragstellung fällig. Die Bearbeitung der Anträge zu Ziffer 1 – 4 wird vom vorherigen Eingang der Gebühren abhängig gemacht. Die Zahlung ist unverzüglich zu leisten. Für Mahnungen wird eine Gebühr von 5,00 EURO erhoben.

§ 2 Gebührensatzung für die Zwischen- und Abschlussprüfung in der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung sowie die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“

I.) Prüfungsgebühren

a) Anmeldung zur Zwischenprüfung	75,00 €
b) Anmeldung zur Abschlussprüfung	120,00 €
c) Anmeldung zur Wiederholungsprüfung in der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung	90,00 €
d) Prüfungsgebühr für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt“	200,00 €
e) Gebühr Wiederholungsprüfung für die Fortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt“	150,00 €

II.) Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Antrag auf Zulassung der jeweiligen Prüfung fällig.

§ 3 Gebührensatzung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 24 Abs. 10 FAO

I.) Gebühren

1. Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels 350,00 €

2. Gebühr für Rücknahme oder Widerruf Fachanwaltsbezeichnung

Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung nach § 43 c Abs. 4 BRAO- pro Fachanwalt 150,00 €

3. Abgeltungsbereich

Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

II.) Gebührenschuldner

1.
Gebührensuldner ist der Antragsteller.

2.
Abweichend von § 3 Nr. 1 ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:

-bei Rücknahme bzw. Widerruf (§ 3 Nr. 2) der Rechtsanwalt, dessen Fachanwaltsbezeichnung widerrufen wurde

III.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 4 Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

I.) Gebühren

a) Gebühr für die Ausstellung des Anwaltsausweises 40,00 €

b) Gebühr für die Verlängerung des Anwaltsausweises mit vorhandenem Bild 30,00 €

c) Gebühr für die Verlängerung des Anwaltsausweises mit neuem Bild 40,00 €

II.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 5 Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

I.) Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Ausstellung und Registrierung eines
Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemediums)
Zur Vollmachtsdatenbank | 50,00 € |
| b) Gebühr für die Registrierung eines bereits vorhandenen
Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank
(DATEV-SmartCard für Berufsträger) | 35,00 € |

II.) Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 23.03.2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen Gebührensatzungen und -ordnungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt.

Ausgefertigt am 23.03.2026

Guido Kutscher
Präsident

